

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	29.03.2022

Widmung der Verkehrsanlage "Unterdorfweg" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

In seiner Sitzung am 10.08.2021 hatte der Ortsgemeinderat einen Beschluss über die Widmung der Verkehrsanlage „Unterdorfweg“ nach dem damals angenommenen Parzellenumfang der Straße gefasst. Eine öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung erfolgte seitdem noch nicht, weil ein in der Straße wohnender Anlieger alte Unterlagen vorgelegt hatte, wonach sich die Straße auch noch über einige angrenzende Privatparzellen erstrecke. Aufgrund der geringen Breite der Straße und der engen Bebauung war dies zuvor nicht ersichtlich. Nach den vorliegenden ergänzend beschafften Unterlagen hatte dieser Anlieger in einer mit der Ortsgemeinde abgeschlossenen Vereinbarung vom 13.06.2018 der dauerhaften Nutzung der über sein Privatgrundstück verlaufenden Fläche als öffentliche Verkehrsanlage zugestimmt. Im Laufe des Verfahrens wurde mit zwei weiteren Anliegern in Kontakt getreten, über deren angrenzende Grundstücke nach den vorgelegten Planunterlagen ebenfalls ein Teil der Verkehrsanlage verläuft. Diese wurden um Zustimmung zur Widmung der über die Privatfläche verlaufende Straße gebeten. Nunmehr liegen die entsprechenden Zustimmungserklärungen vor, so dass die Widmung auf dieser Grundlage beschlossen werden kann.

Die Verkehrsanlage „Unterdorfweg“ in Obernhof zweigt von der Hauptstraße ab und führt später als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit in einen Wanderweg in den Außenbereich weiter. Sie dient der verkehrsmäßigen Erschließung einiger Anliegergrundstücke. Ein Begegnungsverkehr ist hier nicht möglich. Die Verkehrsanlage liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Obernhof.

Es ist daher vor einer öffentlichen Bekanntmachung erforderlich, den Widmungsbeschluss ergänzend aus Gründen der Rechtssicherheit noch einmal zu fassen. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der seinerzeitigen Beschlussvorlage 19 DS 16/0050 verwiesen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse wird auch seitens der Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf den Kraftfahrzeugverkehr eine eingeschränkte Widmung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Unterdorfweg“ in Obernhof (Parzelle Flur 6, Flurstücke 173/1, 126 teilweise, 137/5 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister